

Beschlussvorlage Samtgemeinde		Vorlage Nr.: 2092/2020		
Antrag der Gruppe SPD/Bürgerliste Alfhausen zur Einrichtung eines Hilfsfonds für Gastronomiebetriebe vom 16.04.2020				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	10.06.2020	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	23.06.2020	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	23.06.2020	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der Gruppe SPD/Bürgerliste Alfhausen zur Einrichtung eines Hilfsfonds für Gastronomiebetriebe vom 16.04.2020 wird abgelehnt.

1. Finanzielle Auswirkungen

- ☐ Ja
☒ Nein

2. Beteiligte Stellen:

Erster Samtgemeinderat
Samtgemeindebürgermeister

3. Integrations- / Gleichstellungspolitische Auswirkungen

- ☐ Ja
☒ Nein

Sachverhalt:

Der beigelegte Antrag der Gruppe SPD/Bürgerliste Alfhausen zur Einrichtung eines Hilfsfonds für inhabergeführte Gastronomiebetriebe wurde bereits in der Samtgemeinderatssitzung am 12.05.2020 erörtert und zur weiteren Beratung in die nächste Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen verwiesen. In der

Sitzung wurde bereits darauf hingewiesen, dass sich eine Umsetzung eines solchen Hilfsfonds durch die Samtgemeinde äußerst schwierig gestalten würde, da es zum einen insgesamt rd. 100 Gastronomiebetriebe in der Samtgemeinde gibt und zum anderen diese zu einem großen Teil nicht inhabergeführt sind. Dies würde bei einer Förderung für lediglich inhabergeführte Betriebe zu einer deutlichen Ungleichbehandlung führen. Ferner wurde in der Sitzung bereits darauf hingewiesen, dass es neben den Gastronomiebetrieben weitere stark von der Pandemie betroffene Betriebe gibt, die ebenfalls bei dem beantragten Hilfsfonds nicht berücksichtigt würden. Der Niedersächsische Städtetag hat zu kommunalen Förderprogrammen zudem inzwischen darauf hingewiesen, dass bei derartigen Programmen darauf zu achten ist, dass es nicht zu Doppelförderungen kommen darf. Diese würden dazu führen, dass Förderungen, die die Betriebe aus den Hilfsfonds des Bundes und der Länder erhalten oder erhalten haben, zurückzuzahlen sind. Da besonders auch der Gastronomiebereich Fördergelder aus diesen Programmen erhalten kann, würde es hier unweigerlich zu Doppelförderungen kommen, sodass die Zuschüsse des Bundes und des Landes durch die relativ geringe Förderung der Samtgemeinde gefährdet würden.

Erster Samtgemeinderat Güttler hat in der Sitzung noch auf den defizitären Haushalt der Samtgemeinde Bersenbrück hingewiesen. Inzwischen liegt die Genehmigungsverfügung für den Haushalt 2020 vor. Diese wurde mit der Auflage verknüpft, ein Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2020 zu beschließen. Besonders wurde in der Verfügung darauf hingewiesen, dass auch unter dem Aspekt der Vorsorge für Ertragsausfälle, die zweifellos durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie bei der Samtgemeinde zu erwarten sind, die Haushaltsführung 2020 konsequent kritisch zu hinterfragen ist. Da es sich bei dem Hilfsfonds um eine freiwillige Leistung der Samtgemeinde handeln würde und die hierfür beantragten Mittel in Höhe von 100 T€ nicht im Haushalt der Samtgemeinde veranschlagt sind, handelt es sich um außerplanmäßige Aufwendungen. Diese sind gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind. Eine zeitliche Unabweisbarkeit könnte aufgrund der akuten Einnahmeausfälle der Betriebe bejaht werden. Eine sachliche Unabweisbarkeit ist hier allerdings nicht gegeben, da es sich um eine freiwillige Leistung der Samtgemeinde handeln würde, zu der sie weder gesetzlich noch vertraglich verpflichtet ist. Ferner muss die Deckung des zusätzlichen Aufwandes gesichert sein. Es müssten daher veranschlagte Aufwendungen im Haushalt 2020 zugunsten des Hilfsfonds gestrichen oder gekürzt werden. Dies wäre angesichts der bereits in der Haushaltsplanungsphase durchgeführten Kürzungen und des ohnehin zu beschließenden Haushaltssicherungskonzeptes äußerst schwierig umzusetzen und gegenüber der Kommunalaufsicht kaum zu vertreten.

Zusammenfassend muss zu dem vorliegenden Antrag festgestellt werden, dass ein Hilfsfonds für Gastronomiebetriebe aufgrund der sehr angespannten Haushaltslage und vor dem Hintergrund einer möglichen Doppelförderung sowie einer Ungleichbehandlung der von der Pandemie betroffenen Betriebe nicht eingerichtet werden sollte.

gez. Wernke
Samtgemeindebürgermeister

gez. Güttler
Erster Samtgemeinderat

